

## PRAXISBLATT

# DIE WICHTIGSTEN VERORDNUNGEN, GESETZE UND RECHTSVERBINDLICHE VORGABEN AM BEISPIEL VON BERLIN

In vielen Interkulturellen Gärten tauchen Fragen auf, ob bzw. wie die Fläche bebaut werden darf und was sonst noch zu beachten ist. Jedes Bauprojekt beginnt mit einer planerischen Vorbereitung, der Grundlagenermittlung. In dieser Phase werden die Rahmenbedingungen für die zukünftige Planung ermittelt. Einen wesentlichen Schwerpunkt bilden dabei die gesetzlichen Bestimmungen.

Alexander Rückl, Autor dieses Praxisblattes und Koordinator des Interkulturellen Gartens in Berlin Altglienicke, fasst die wichtigsten Punkte am Beispiel Berlin zusammen. Die Gesetzeslage kann sich von Ort zu Ort bzw. Bundesland zu Bundesland unterscheiden.

Das Praxisblatt behandelt kurz die gesetzlichen Grundlagen für Bauvorhaben wie Geräteschuppen, Komposttoilette und Lehmofen und zeigt beispielhaft deren Anwendung. Es geht außerdem auf weitere für die Gärten relevante gesetzliche Grundlagen ein wie Pflanzenschutz, Lärmschutz, Verkehrssicherungspflicht, Straßenreinigung und Schneebeseitigung.

Das Praxisblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

### 1. Beschaffung der Planungsunterlagen

Bei den zuständigen Ämtern (Kataster-, Vermessungs-, Planungs- und Bauämtern) werden die benötigten Karten (Lagepläne) angefordert. Lagepläne sollten beinhalten: Grundstücksgrenzen, Bäume, Wege und Baulichkeiten. Sind keine oder nur unvollständige Karten vorhanden, muss das Gelände vermessen und ein Lageplan erstellt bzw. ergänzt werden.

Außerdem müssen Lagepläne von den Versorgungsunternehmen wie Telekom, Vattenfall, GASAG und der Berliner Wasserbetriebe angefordert werden. Aus Lage und Art der jeweiligen Versorgungsleitungen ergeben sich für die Planung entsprechende Auflagen für die Nutzung der Fläche und für Grabarbeiten. Z. B. müssen Grabarbeiten im Leitungsbereich von Vattenfall drei Tage vor Beginn der Arbeiten gemeldet werden.

### 2. Gesetzliche Bindungen

#### 2.1 Bebauungsplan (B-Plan)

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan (FNP)<sup>1</sup> entwickelt und konkretisiert für einen Teilbereich des Gemeindegebietes die im FNP getroffenen Aussagen. Der B-Plan setzt die bauliche Nutzbarkeit der Grundstücke im Plangebiet verbindlich fest. Die rechtliche Grundlage bildet das Baugesetzbuch (BauGB).

Nach § 9 BauGB können in einem Bebauungsplan u.a. festgesetzt werden:

- Art der baulichen Nutzung
- überbaubare und nicht überbaubare Flächen
- Baugrenzen, -linien, -höhen
- Verkehrsflächen
- Bindungen für Bepflanzungen (d. h., es müssen vorgegebene Arten gepflanzt werden) sowie der Erhalt von bestimmten Bepflanzungen

---

<sup>1</sup> „Der **Flächennutzungsplan** (FNP) (**vorbereitender Bauleitplan**) stellt die beabsichtigte **städtebauliche** Entwicklung einer **Gemeinde** dar. Er ist das Ergebnis eines grundsätzlichen politischen sowie fachlichen Planungsprozesses einer Gemeinde. Seine Inhalte richten sich nach den Vorschriften des § 5 des **Baugesetzbuches**“  
Aus Wikipedia: <http://de.wikipedia.org/wiki/Fl%C3%A4chennutzungsplan>

Alle getroffenen Festsetzungen sind rechtsverbindlich, müssen also eingehalten werden.

Die Definitionen der möglichen Festsetzungen im B-Plan und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten zur Nutzung und Bebauung des Grundstücks sind in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die Information, ob ein B-Plan für ein Gebiet vorliegt oder nicht, wird bei dem zuständigen Planungsamt eingeholt. Liegt ein B-Plan vor, kann dieser dort eingesehen werden.

Tipp: Am besten macht man einen Termin im Planungsamt und lässt sich beraten.

## 2.2 Bebauung / Baurecht

Rechtliche Grundlage: Bauordnung für Berlin (BauO Bln), DIN Normen

### Gebäude:

Nach § 62 (1) Berliner Bauordnung ist das Errichten von eingeschossigen Gebäuden bis zu einer Brutto-Grundfläche von 10 m<sup>2</sup> außer im Außenbereich genehmigungsfrei. Als Außenbereich (planungsrechtlicher Begriff) gilt nach § 35 Baugesetzbuch jener Teil eines Gemeindegebietes, für den es keinen qualifizierten Bebauungsplan gibt und der außerhalb der „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ liegt.

Planungsrechtliche Auflagen, wie z. B. in Wasserschutzgebieten und die Aussagen im B-Plan müssen entsprechend beachtet werden. Grundsätzlich gilt, dass Gebäude den technischen Anforderungen genügen müssen.

Ist für ein Gebäude ein Baugenehmigungsverfahren nötig (z.B. wenn die Brutto-Grundfläche größer als 10m<sup>2</sup> werden soll), ist der entsprechende Antrag bei der Bau- und Wohnungsaufsichtsbehörde zu stellen. Die Bauvorlage, also die Pläne für das Bauvorhaben, müssen von einem „bauvorlageberechtigten“ Entwurfsverfasser, z. B. einen Architekten, unterschrieben werden.

Befindet sich der Garten in einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, ist eine Hütte mit einer Grundfläche von max. 24 m<sup>2</sup> (einschließlich überdachten Freisitz) zulässig.

### Zäune und Mauern (Einfriedungen)

Das Errichten von Zäunen oder Mauern, einschließlich Stützmauern, ist bis zu einer Höhe von zwei Metern nach § 62 Berliner Bauordnung genehmigungsfrei.

### Müllflächen

Müllflächen dürfen maximal 30 Meter von einem befahrenen Weg entfernt sein. Der Mindestabstand zum Nachbargrundstück muss mindestens zwei Meter, zu Aufenthaltsräumen mind. fünf Meter betragen. (BauOBl § 43)

### Feuerwehrezufahrten

Für die meisten Gartenprojekte ist dieser Punkt nicht von Belang, aber es gibt, wie im Interkulturellen Garten Berlin-Mitte, Ausnahmen. Eine Feuerwehrezufahrt ist erforderlich bei

- Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anbringen von Feuerwehroleitern vorgesehenen Fenster mehr als 8 Meter über dem Boden beträgt,
- Gebäuden, die mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind.

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen dann als solche gekennzeichnet und ständig frei gehalten werden. Die Beschaffenheit und Ausmaße sind in der DIN 14090 „Flächen für Feuerwehr auf Grundstücken“ zu entnehmen.

Durchfahrtbreite	min 3,00 m
Durchfahrthöhe	min 3,50 m
Aufstellfläche Breite	min 3,50 m

Weiterhin sind die Vorgaben der DIN 14090 für Abstandsfläche und Bewegungsflächen zu beachten.

## 2.3 Nutzungsänderung/ Bodenuntersuchung

Aus Vorsorgegründen müssen bei Nutzungsänderung eines Grundstücks zu einer sensiblen Nutzung (Kleingärten, Schulgärten, Liegewiesen) Bodenuntersuchungen auf Schadstoffe durchgeführt werden, wenn die öffentliche Hand mit in der Verantwortung steht (z. B. als Verpächterin des Grundstücks).

Gesetzliche Grundlagen hierfür sind Bodenschutzgesetz, Bodenschutzverordnung sowie Gesundheitsrecht. Ob eine Bodenuntersuchung nötig ist, sollte mit dem zuständigen Amt für Umwelt und Natur geklärt werden. Die gesetzlichen Regelungen sind hier nicht eindeutig und lassen Ermessensspielräume zu.

Baugrund- und Bodenuntersuchungen bieten Firmen an (Branche Umweltschutz und –untersuchung). Wer die Kosten trägt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Folgende Beispiele wurden von einem Mitarbeiter des Berliner Amtes für Umwelt und Natur genannt:

- Gehört die Fläche dem Land Berlin, so muss vor Abschluss eines Nutzungsvertrages nach dem Gesetz geklärt werden, ob die Fläche für eine gärtnerische Nutzung geeignet ist. In diesem Fall muss das Land Berlin die Kosten tragen.
- Eine Vorsorgeuntersuchung wird erst seit dem Inkrafttreten des Bodenschutzgesetzes 1999 gefordert. Tritt erst nach jahrelanger Nutzung der Verdacht auf Belastungen auf, muss im Einzelfall entschieden werden, wer für die Übernahme der Kosten zuständig ist. Grundsätzlich wird erst der Nutzer in die Verantwortung genommen.
- Die Kosten für eine Untersuchung sind unterschiedlich und hängen von der Anzahl der benötigten Proben sowie der Beschaffenheit des Bodens ab.

## 2.4 Natur und Umweltschutz

### Schutz des Baumbestandes

Wegen ihrer Bedeutung für die Stadtökologie sowie das Landschaftsbild ist der Baumbestand durch die Berliner Baumschutzverordnung (BaumSchVO) geschützt.

Geschützt sind nach der Verordnung alle Laubbäume, die Nadelgehölzart Waldkiefer, die Obstbaumarten Walnuss und Türkischer Baumhasel (alle anderen Obstbäume sind nicht geschützt!) mit einem Stammumfang ab 80 cm 1,30 m über dem Erdboden gemessen. Handelt es sich um einen mehrstämmigen Baum, so ist dieser geschützt, wenn einer der Stämme einen Umfang von min. 50 cm aufweist.

Der Eigentümer bzw. Nutzer ist nach der Verordnung verpflichtet, den geschützten Baumbestand zu pflegen und zu erhalten. Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen (z. B. einen Ast) ohne Genehmigung zu beschädigen oder zu beseitigen. Als Beschädigung oder Beeinträchtigung gelten auch u. a. Abgrabungen und Aufschüttungen, Versiegelungen (z. B. mit Beton) oder das Waschen von Maschinen im Wurzelbereich.

Mussten zur Abwendung einer drohenden Gefahr geschützte Bäume oder Teile von ihnen beseitigt werden, ist dies der zuständigen Behörde zu melden und zu begründen.

Fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen bzw. das Entfernen von Totholz oder beschädigten Ästen fallen nicht unter das Verbot. Es können Äste und Zweige bis zu einem Umfang von 15 cm ohne Genehmigung fachgerecht entfernt werden, z.B. um eine Zufahrt freizuhalten oder Verschattung zu verhindern.

Weiterführende Bestimmungen enthält die Baumschutzverordnung.

### Naturschutz und Landespflege

Aufgabe des Naturschutzes ist der Erhalt von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten, ihrer Lebensgemeinschaften und natürlicher Lebensgrundlagen sowie der Erhalt von Landschaften und Landschaftsteilen unter natürlichen Bedingungen. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landespflege sind im Berliner Naturschutzgesetz (BNatSchGNeuRegG) formuliert.

Aus dem Gesetz ergeben sich für die Suche nach einer geeigneten Gartenfläche folgende Problem- und Handlungsschwerpunkte:

Teile von Natur und Landschaft können nach dem Gesetz zum **Naturschutzgebiet**, **Landschaftsschutzgebiet**, **Naturdenkmal** oder **geschützten Landschaftsbestandteil** erklärt werden. Es ist u. a. zu klären, ob sich die Fläche in einem Gebiet mit entsprechendem Schutzstatus befindet und welche Auflagen bestehen.

Informationen darüber gibt es beim zuständigen Amt für Umwelt und Natur oder auf der Internetseite der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung unter der Rubrik Natur+Grün:

[http://www.stadtentwicklung.berlin.de/natur\\_gruen/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/natur_gruen/)

- Für den **allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen** ist es nach dem Gesetz u. a. verboten,
- ohne vernünftigen Grund, Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
  - Bäume, Gebüsch oder ähnlichen Bewuchs in der Fortpflanzungszeit vom 1. März bis 31. August abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen,
  - Streusalze und andere Auftaumittel auf Grundstücken zu verwenden.

## 2.5 Nachbarschaftsrecht

Um einen Streit mit den Nachbarn vorzubeugen, sollten die im Berliner Nachbarschaftsgesetz (NachbG Bln) geltenden Abstandsregelungen zu Nachbargrundstücken eingehalten werden.

*Grenzabstände Bäume:*

Starkwachsende Bäume wie Buche, Linde	Mindestabstand 3,00m
Hochstämmige Obstgehölze	Mindestabstand 1,50m
alle anderen Bäume	Mindestabstand 1,00m
Hecken über 2 m Höhe	Mindestabstand 1,00m
Hecken bis 2 m Höhe	Mindestabstand 0,50m

Außerdem enthält das Gesetz u.a. Regelungen zu Einfriedungen (=Zäune) und Bauwerken.

## 2.6 Wasserschutzgebiete

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung Berlins werden durch Rechtsverordnungen vom Berliner Senat Wasserschutzgebiete festgelegt. Es können Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen (Auflagen) festgelegt werden.

In den Wasserschutzgebieten können bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden. Unter anderem können sich Auflagen für die Bebauung eines Grundstücks ergeben, so ist der Bau von Komposttoiletten in Berlin nur außerhalb von Wasserschutzgebieten erlaubt.

Weiterhin können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens.

**Informationen** hierüber findet man im Digitalen Umweltatlas Berlin Karte 02.11 Wasserschutzgebiete (Ausgabe 2009) sowie in der Kartenbeschreibung:

[www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/id211.htm](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/id211.htm).

Auch die Wasserbehörde der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz sowie die Untere Naturschutzbehörde in den Bezirken informieren auf Anfrage über entsprechende Verbote.

## 2.7 Denkmalschutz

Der Denkmalschutz hat das Ziel, Denkmale zu schützen, zu erhalten, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und den Denkmalgedanken und das Wissen über Denkmale zu verbreiten. Die rechtliche Grundlage ist das Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln).

Nach dem Denkmalschutzgesetz Berlin wird zwischen Baudenkmalen, Denkmalbereichen (Ensembles), Garten- sowie Bodendenkmalen unterschieden.

Der Eigentümer oder Nutzer ist u. a. nach dem Gesetz verpflichtet, ein Denkmal im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten bzw. in Stand zu setzen.

Folgende Maßnahmen bedürfen (beispielhaft) der Genehmigung durch die zuständige Denkmalbehörde: Veränderungen im Erscheinungsbild, Beseitigung eines Denkmals sowie die Veränderung der unmittelbaren Umgebung eines Denkmals.

Denkmale sind in einem öffentlichen Verzeichnis, der Denkmalliste, eingetragen (siehe: Internetseite der Berliner Senatsverwaltung n. Hier stehen auch weiterführende Erläuterungen,

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/denkmalliste/index.shtml>

## 3. Beispiele

### 3.1 Geräteschuppen

Nach § 62 Berliner Bauordnung ist das Errichten von eingeschossigen Gebäuden bis zu einer Brutto-Grundfläche von 10 m<sup>2</sup> genehmigungsfrei. Trotzdem müssen die unter Punkt 2 benannten planungsrechtlichen Bindungen beachtet werden:

1. B-Plan, siehe Punkt 2.1: Liegt ein B-Plan vor, ist nach den rechtsverbindlichen Festlegungen zu klären, ob und in welcher Größe und an welchem Standort der Bau eines Geräteschuppens zulässig ist. Hierzu empfiehlt es sich, einen Termin im zuständigen Planungsamt zu vereinbaren.
2. Wasserschutzgebiete, siehe Punkt 2.6.: Klären, ob sich das Grundstück in einer Trinkwasserschutzzone befindet und eventuelle Auflagen bestehen. Dazu kann der Digitale Umweltatlas genutzt oder eine der in Punkt 2.6. benannten Behörden gefragt werden.
3. Denkmalschutz, siehe 2.7: Klären, ob bestehende Gebäude oder Bereiche Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind. Dazu die Denkmalliste von Berlin einsehen. Handelt es sich um ein Denkmal im Sinne des Gesetzes, ist bei der zuständigen Behörde zu klären, ob ein Antrag auf Genehmigung erforderlich ist.<sup>2</sup>
4. Für die Wahl des richtigen Standortes ist u. a. weiterhin zu beachten:
  - dass der geschützte Baumbestand durch die Baumaßnahme nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird,
  - dass Feuerwehrezufahrten frei gehalten werden,
  - dass Leitungstrassen nicht überbaut werden,
5. Abstandsregelungen (§6 BauO Bln): Ergeben sich aus dem Planungsrecht keine gegensätzlichen Vorgaben, kann ein Geräteschuppen an die Grundstücksgrenze gebaut werden, wenn die Rahmenbedingungen §6 (7) erfüllt werden (d.h. die Wandhöhe unter 3 m und die Gesamtlänge des Schuppens je Grundstücksgrenze unter 9 m beträgt.)

### 3.2 Komposttoiletten

Auch für den Bau oder das Aufstellen von Komposttoiletten gelten die unter 3.1. am Beispiel des Geräteschuppens beschriebenen Planungsschritte.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Trocken- bzw. Humustoiletten in Berlin außerhalb von Wasserschutzgebieten erlaubt, wenn keine Abwässer in die Umwelt gelangen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass im Bereich des Toilettenbehälters eine Vorkompostierung der Fäkalien stattfindet und erst das vorkompostierte Material zur weiteren Nachkompostierung auf dem Kompost gebracht wird. Das direkte Ausbringen der Fäkalien auf dem Kompost bzw. im Bereich des Gartens ist nicht zulässig (*Senatsverwaltung für Gesundheit Umwelt und Verbraucherschutz, 2008, Faltblatt Abwasserentsorgung in Kleingärten*).

### 3.3 Lehmöfen

Nach § 81 BauO Bln dürfen Feuerstätten erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegemeister die Anlage abgenommen hat.

Lehmöfen fallen nicht darunter.

Werden Lehmöfen nach der gängigen Bauweise erstellt und ist die Brutto-Grundfläche unter 10 m<sup>2</sup> groß, sind sie genehmigungsfrei. Jedoch sind bei der Planung die Arbeitsschritte, wie sie am Beispiel des Geräteschuppens (siehe 3.1) beschrieben sind, entsprechend abzuarbeiten.

Bei der Wahl des Standortes sollte man unbedingt darauf achten, dass durch den Rauch niemand belästigt wird. Denn ein Nachbar kann klagen, wenn er sich beeinträchtigt fühlt.

## 4. Weitere wichtige Verordnungen, Gesetze und rechtsverbindliche Planungsvorgaben

### 4.1 Verkehrssicherheit

Ein Grundstücksbesitzer hat dafür Sorge zu tragen, dass von seinem Grundstück keine Gefahr ausgeht. Er trägt damit die Verkehrssicherungspflicht. Wer die Benutzung eines Grundstücks zulässt, ist verkehrssicherungspflichtig. Das Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) regelt die Haftungsfragen (unerlaubte Handlungen) in §823 und folgende.

Im Rahmen des Abschlusses eines Nutzungsvertrages für die Fläche kann die Verkehrssicherungspflicht für die Dauer der Nutzung an den Nutzer übertragen werden. Er übernimmt damit auch die Haftungsansprüche von Dritten. Ist dies der Fall, sollte der Träger eine Haftpflichtversicherung gegen Personen und Sachschäden abschließen.

<sup>2</sup> §11 (2) DSchG Bln: „Einer Genehmigung bedarf ferner die Veränderung der unmittelbaren Umgebung eines Denkmals, wenn dieses sich auf den Zustand oder das Erscheinungsbild des Denkmals auswirkt.“

### Beispiel 1: Verkehrssicherheit bei Bäumen

Schäden durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume führen immer wieder zu der Frage, wer für den entstandenen Schaden haftet. Stellt ein Baum eine potentielle Gefahr dar, sollte ein Fachmann oder ein Mitarbeiter des Amtes für Umwelt und Natur einbezogen werden. Klare Regelungen in den Gesetzen, wie die Baumkontrollen durchzuführen sind, gibt es nicht. Die Überwachungspflicht gilt als erfüllt, wenn ein Fachmann in regelmäßigen Zeitabständen die Bäume begutachtet. Die Verkehrssicherungspflicht gilt als erfüllt, wenn Sicherungsmaßnahmen nach den Erfahrungen und Stand der Technik durchgeführt werden.

### Beispiel. 2: Spielplätze

Insbesondere bei der Planung, dem Bau und Unterhalt von Spielplätzen und Spielgeräten sollten die Empfehlungen zu den sicherheitstechnischen Anforderungen an Spielgeräten der DIN EN 1176 beachtet werden. Der Aufbau der Geräte sollte nach den Angaben des Herstellers erfolgen.

### **4.2 Straßenreinigung und Schneeabsehbaltung**

Im Nutzungs- oder Pachtvertrag für die Fläche sollten auch die Verantwortlichkeiten für Straßenreinigung und Schneeabsehbaltung festgelegt werden.

Rechtliche Grundlage für die Straßenreinigung bildet das Straßenreinigungsgesetz (StrReinG). Hier sind unter anderem die Zeiten für den Winterdienst festgelegt:

Absehbaltung der Winterglätte unverzüglich nach Ende des Schneefalls auf Gehwegen in einer Breite von mind. 1 m. „Dauert der Schneefall über 20.00 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glatteisbildung ein, so ist der Winterdienst bis 07.00 Uhr des folgenden Tages, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 09.00 Uhr durchzuführen“ (§3 (StrReinG).

### **4.3 Lärmschutz**

Aus dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImschG Bln) ergeben sich für den Aufbau und den Betrieb der Interkulturellen Gärten folgende Richtlinien:

In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann.

Weiterhin sind Tonwiedergabegeräte (CD-Player, Kassettenrecorder, Radios etc.) und Musikinstrumente in einer Lautstärke zu nutzen, die niemanden erheblich stört.

Öffentliche Veranstaltungen im Freien müssen angemeldet werden, wenn von ihnen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind.

Nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BimSchV) dürfen in u. a. Wohngebieten oder Gebieten die der Erholung dienen, Maschinen und Geräte zu bestimmten Zeiten nicht betrieben werden. Das Gesetz unterteilt die Maschinen und Geräte in zwei Anwendungsbereiche:

- Anwendungsbereich 1: Geräte und Maschinen, die an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden dürfen, sind z. B. Rasenmäher, Rasentrimmer, Motorhacke, Kraftstromerzeuger < 400 kW.
- Anwendungsbereich 2: Geräte und Maschinen, die an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 17.00 bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden dürfen, sind z. B. Heckenscheren, Fugenschneider, Vertikutierer, Schredder, Betonmischer. Ausnahmen bilden die mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen der EG gekennzeichneten Maschinen und Geräte. Sie dürfen werktags von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden. Das deutsche Umweltzeichen (sog. "blauer Engel") hat keinen Einfluss auf die Betriebszeiten.

### **4.3 Grundbucheintragungen**

Beim Bau- und Wohnungsaufsichtsamt sollte sich der Grundstücksbesitzer oder der Nutzer informieren, ob ein Nutzungsrecht mit entsprechenden Auflagen wie Wege-, Überfahrts- oder Leitungsrechte (für Wasser, Abwasser, elektrischen Strom usw.) für ein Nachbargrundstück besteht.

### **4.1 Pflanzenschutz**

#### **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

Pflanzenschutzmittel dürfen nur unter Beachtung der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes und der erlassenen Gesetze und Verordnungen verwendet werden. Sie dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, auf das Grundwasser oder den Naturhaushalt haben. Nach dem Pflanzenschutzgesetz dürfen Pflanzenschutzmittel außerdem nur auf Freiflächen angewendet werden, die

einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung unterliegen. Ausgeschlossen ist der unmittelbare Bereich an oberirdischen Gewässern (und Küstengewässern). Weiterhin sind die Verordnungen in Wasser-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten zu beachten.

Speziell in Berlin dürfen in Haus-, Klein- und Siedlergärten (HuK-Bereich) nur die Mittel angewendet werden, die für diesen Bereich zugelassen sind. Auf der Verpackung muss stehen: „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“. Sie dürfen nur auf dem Kulturland (z. B. Beeten) angewendet werden. Für Wege, Plätze und Parkplätze (Nichtkulturland) gilt grundsätzlich ein Anwendungsverbot für alle Pflanzenschutzmittel.

### **Pflanzenkrankheiten**

Privatpersonen sind nicht zur Meldung von meldepflichtigen Krankheiten, wie z. B. Feuerbrand verpflichtet. Es wird ihnen aber empfohlen, bei einem Verdacht das Pflanzenschutzamt zu informieren. Das Pflanzenschutzamt bietet persönliche pflanzenschutzliche Beratung im nichterwerbsmäßigen Bereich (Haus- und Kleingarten) an. In den Sprechzeiten kann man sich anhand von befallenen Pflanzenteilen über Krankheit und mögliche Bekämpfung beraten lassen (Adresse: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/pflanzenschutz/pflanzenschutzamt/>)

## **5. Allgemeine Hinweise zur Grundlagenermittlung**

### **Informationsquellen**

- Auf der Internetseite der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung findet man unter der **Rubrik Service** eine Sammlung der Berliner Rechtsvorschriften: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/>.
- Die dort aufgeführten Gesetze und Verordnungen können hier heruntergeladen werden: <http://www.kulturbuch-verlag.de/online/brv/BRV.PDF>
- Unter der **Rubrik Natur+Grün**, Pflanzenschutz findet man das Pflanzenschutzamt. (<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/pflanzenschutz/pflanzenschutzamt/> )
- Hier gibt es eine Reihe von Informationen und Faltblätter zum Thema Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz. <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/pflanzenschutz/merkblaetter/index.shtml>
- Desweiteren findet man unter der **Rubrik Geoinformationen den Umweltatlas** mit Informationen zu planungsrechtlichen und anderen Fragen, wie z.B.:
- Beschaffenheit, Zustand, PH- Wert und Nährstoffgehalt des Bodens, Abstand des oberflächennahen Grundwassers, Belastungen durch Straßenverkehr, Angaben zur Bevölkerungsstruktur im Einzugsgebiet. <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/>

Da die meisten Gartenprojekte für eine professionelle Beratung kein Geld haben, kann man versuchen, im Rahmen eines Projektes, Studenten u. a. der Studienrichtungen Architektur oder Landschaftsarchitektur für das Gartenprojekt zu begeistern und für eine Beratung zu gewinnen.

### **Tipp:**

Bei der Anforderung der Unterlagen, wie z. B. Lagepläne GASAG, empfiehlt es sich, auf die Gemeinnützigkeit und das öffentliche Interesse des Projektes hinzuweisen und dies mit der Bitte zu verbinden, die sonst üblichen Gebühren erlassen zu bekommen.

Das gleiche gilt auch für eventuelle Bauanträge, da auch hier normalerweise Gebühren anfallen. Wenn ein Projekt im öffentlichen Interesse ist, besteht die Möglichkeit auf ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (nach § 64 BauO Bln).